[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **4 (1914)**

Heft 3

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique

Druck und Verlag: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag ▫ Parait le samedi
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements: Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise: Die viergespaltene Petitzeile 30 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne — 30 Cent.

Annoncen-Regie: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

Kinematographengesetzgebung,

mitgeteilt von Dr. E. Utzinger, Rechtsanwalt, in Zürich.

Polizeiverordnung der Gemeinde Baden betr. Sicherheitsvorschriften, Zensur, Kinderbesuch, Dauer der Vorstellungen, Reklame, Plakate, Sonntagsheiligung, Schankbetrieb, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung vom 21. November 1912.

1. Die Einrichtung und der Betrieb von Kinematographen in der Gemeinde Baden unterliegt der Kontrolle und der Aufsicht des Gemeinderates und seiner Organe.

Wer einen ständigen Kinematographen einrichten und betreiben will, hat hiefür eine gemeinderätliche Bewilligung einzuholen und in Baden Wohnsitz zu nehmen[1]).

7. Sofern unverbrennbares Filmmaterial auf den Markt kommen sollte, so ist die weitere Verwendung der brennenden Filme verboten[2]).

14. Kein Kinematograph darf seinen Betrieb öffnen, bevor durch die Behörde festgestellt ist, daß die Einrichtung desselben den Bestimmungen dieser Vorschriften entspricht.

15. Der Gemeinderat ist berechtigt, auf Kosten des Geschäftsinhabers für Vorstellungen, für die es als notwendig erscheint, Feuerwachen anzuordnen.

16. Das Rauchen ist in allen Räumen strengstens verboten. Der Betriebsinhaber hat diesbezügliche Verbote an leicht sichtbaren Stellen anzubringen.

17. Personen dürfen nicht stehend in den Gängen plaziert werden. Es dürfen deshalb nicht mehr Billets ausgegeben werden, als Sitzplätze vorhanden sind.

19. Als Operateure dürfen nur solche Personen angestellt werden, die mindestens 20 Jahre alt sind und sich über genügende elektrotechnische Kenntnisse ausweisen und auch sonst Gewähr bieten für eine zuverlässige Bedienung der Apparate. Dem Gemeinderate steht das Recht zu, die Operateure auf ihre Fachkenntnisse prüfen zu lassen.

Dem Polizeiamt sind die Personalien des Operateurs aufzugeben. Bei eventuellem Wechsel des Operateurs ist dem Polizeiamt rechtzeitig davon Kenntnis zu geben, sodaß vor Dienstantritt des neuen Operateurs dessen Prüfung stattfinden kann. Bevor dieser eine amtliche Bewilligung hat, darf er seine Tätigkeit als Operateur nicht aufnehmen.

Der Operateur hat während der Vorstellungen seinen Apparat beständig gewissenhaft zu überwachen. Er darf den Apparatraum bezw. seinen Standort neben dem Apparat nicht verlassen, solange die Projektionslame des Apparates im Betrieb ist. Es sind Vorrichtungen vorzusehen, welche die Klappen vor den Projektions und Schaulucken selbständig schließen, wenn der Operateur seinen Standort am Apparat verläßt.

20. Das gesamte Personal ist gegen Unfall zu versichern. Für die Besucher ist eine genügende Haftpflichtversicherung (sogen. Drittmannsversicherung) abzuschließen. Ueber den Abschluß dieser Versicherungen und die Bezahlung der Prämien hat sich der Betriebsinhaber dem Polizeiamt gegenüber auszuweisen.

21. Das Begleiten der kinematographischen Vorstellungen mit lärmender Musik ist untersagt, ebenso das Aufrufen der Vorstellungen vor dem Etablissement und das Animieren Vorübergehender zum Besuche desselben. Es ist fer-